

§ 41g PVG Eingaben an die Aufsichtsbehörde

PVG - Bundes-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

§ 41g.

Eingaben an die Aufsichtsbehörde unterliegen keiner Gebühr.

In Kraft seit 02.08.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at